

IBR-Beitrag: Entscheidungsbesprechung

Parkettverleger trifft keine Hinweispflicht zu konstruktionsbedingten Fragen

Für einen Parkettverleger besteht keine Hinweispflicht zum Erfordernis der Einbringung einer Dampfsperre im Falle der Parkettverlegung auf schwimmenden Estrich.

OLG Frankfurt, Urteil vom 03.04.2009, 19 U 148/08;
vorhergehend LG Wiesbaden, Urteil vom 30.05.2008, 3 O. 207/04 (IBR 2008, 1141)

Problem/Sachverhalt

Der auf Restwerklohn klagende Parkettverleger war mit der Durchführung von Parkettverlegearbeiten im Erdgeschoss einer Wohnanlage beauftragt. Zwei Monate nach Fertigstellung kam es zu partiellen Ablösungen des Parketts im Erdgeschoss. Der Auftraggeber verweigerte die Zahlung des Restwerklohns u.a. unter Hinweis darauf, dass der Parkettverleger das Ablösen zu verantworten habe.

Das LG Wiesbaden hatte der Werklohnklage im Wesentlichen stattgegeben. Auf Grund der Beweisaufnahme sei davon auszugehen, dass die Ablösung des Parkettbodens nicht vom Parkettverleger zu verantworten sei, die Verlegearbeiten mangelfrei erfolgt und die Ablösungen auf Feuchtigkeitseinwirkungen des schwimmenden Estrichs auf Grund einer fehlenden Dampfsperre (sog. Nachschießende Feuchtigkeit) zurückzuführen seien.

Das LG Wiesbaden vertrat die Ansicht, dass sich für den Parkettverleger eine über die Klärung der Restfeuchte im Estrich hinausgehende Überprüfungspflicht hinsichtlich der planerischen Vorgaben und des sich hieraus ergebenden Aufbaus der Decke nicht ergäbe. U.a. hiergegen wendete sich die Berufung.

Entscheidung

Das OLG Frankfurt bestätigt nun die Entscheidung des LG Wiesbaden im Wesentlichen: Eine Hinweispflicht des Parkettverlegers zum Erfordernis der Einbringung einer Dampfsperre im Falle der Parkettverlegung auf schwimmendem Estrich, deren Fehlen nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die Ursache für das Ablösen des Parketts war, bestehe nicht. Vielmehr könne sich der Parkettverleger darauf verlassen, dass die Planer eine dampfdichte Schicht vorgesehen haben und diese auch eingebaut worden sei.

Das Überprüfen des Vorhandenseins einer Folie zwischen Geschossdecke und Estrichkonstruktion wegen des Aufbaus unterhalb der Estriche sei nicht Gegenstand der Prüfungs-, Sorgfalts- und Hinweispflichten des Parkettverlegers.

Praxishinweis

Schon die Entscheidung des LG Wiesbaden sollte erkenntlich einen mehrjährigen Rechtsstreit abschließen. Das LG Wiesbaden stützte sich in seiner Entscheidung auf eine höchst umstrittene Meinung des Sachverständigen, wonach der Mangel darin zu sehen sei, dass keine Dampfsperre aufgebracht worden war. Ungeklärt blieb und bleibt leider, ob der Schaden nicht auf andere Ursachen zurückzuführen ist. Der Einbau einer Dampfsperre zwischen Tiefgaragen- und Erdgeschossdecke wird sich eher kontraproduktiv auswirken.

Freilich wird es den Parkettverleger und die ausführenden Handwerker überfordern, klüger sein zu wollen bzw. zu müssen, als dies der Planer und die Sachverständigen sind. Diese Auffassung bestätigt das OLG Frankfurt deutlich. Allerdings weisen die Gründe des Urteils darauf hin, dass auch das OLG den Rechtsstreit abschließen wollte, ohne die noch offenen und überaus interessanten Fragen in tatsächlicher Hinsicht geklärt zu wissen.

Das OLG blendet hierzu die ständige Gerichtserfahrung aus, wenn es dem Streithelfer vorhält, dass er Mängel des Sachverständigengutachtens nicht erstinstanzlich durch Gutachtenerläuterung geltend gemacht habe. Die Erfahrung lehrt, dass Sachverständige nur selten einmal von ihnen getroffene Feststellungen revidieren. Das sollte allgemein bekannt sein und im Interesse der Wahrheitsfindung – nicht nur aus prozessualen Gründen – die Bereitschaft zur Einholung eines Obergutachtens fördern.

**RA und FA für Bau- und Architektenrecht,
Thomas Stritter, Ingelheim am Rhein**